

**Beschlussvorlage**

Abt. 2/339/2021

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	22.11.2021	öffentlich

**Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium - Neufassung der Verbandssatzung****Anlagen:**

ZV\_Verbandssatzung 2021 Synopse\_v2

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Neufassung der Verbandssatzung im Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach zu. Die in die Verbandsversammlung entsandten Gemeinderäte werden ermächtigt, in der Verbandsversammlung ihre Zustimmung zu erteilen.

**Begründung:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach setzt sich aus je drei Vertretern der Landeshauptstadt München, des Landkreises München und der Gemeinde Pullach i. Isartal zusammen. Die Haushaltsansätze 2018 bis 2021 im Zweckverband und die Berechnung der Verbandsumlage für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 basieren auf Regelungen, die nicht der aktuell gültigen Verbandssatzung entsprechen. Diese Regelungen wurden im Vollzug des Haushaltsplans, wie zuvor von der Verbandsversammlung beschlossen, bereits umgesetzt, führen jedoch dazu, dass der Landkreis München die Zahlung seiner Verbandsumlage an den Vorbehalt einer rückwirkenden Satzungsänderung knüpft.

In der Verbandsversammlung vom 22.11.2018 sollte eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschlossen werden, welche alle Änderungen in der Kostenverteilung seit dem Jahr 2016 umfasst. Der Inhalt wurde seitens der Landkreisverwaltung ausgearbeitet und mit der Geschäftsleitung des Zweckverbands abgestimmt. Der Beschluss wurde jedoch verschoben, da die Stadt München die Änderungen sowie eine Beteiligung des Stadtrats zunächst durch ihre Juristen prüfen lassen wollte.

Die Verbandssatzung wurde nun erneut in Absprache mit dem Landratsamt München rückwirkend zum 01.01.2021 überarbeitet. Dies betrifft sowohl redaktionelle Änderungen (z.B. neue Rechtschreibung) als auch inhaltliche Aspekte, darunter:

- Stellvertretender Kämmerer von Pullach als stellvertretender Geschäftsleiter
- Rückwirkende Erstattung der Zweckverbandsfinanzierung durch den Landkreis
- Freiwilliger Zuschuss außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes
- Regelungen zur Haushaltssatzung, Jahresrechnung und zum Kassenwesen
- Übernahme der Personalkosten und des ungedeckten Sachaufwands der Offenen Ganztagschule

Alle Änderungen können der beigefügten Synopse entnommen werden. Sie wurden **farbig hervorgehoben, unterstrichen** und der aktuellen Fassung der Verbandssatzung

gegenübergestellt. Die Änderung der Verbandssatzung betrifft insbesondere folgende Regelungen:

- § 14 (alte Fassung)  
Der Paragraph entfällt. Die darin aufgeführten Regelungen zur Haushaltswirtschaft sowie zum Kassenwesen finden sich künftig in den folgenden Paragraphen wieder:
  - ⇒ Alte Fassung § 14 Abs. 1 → Neue Fassung: § 19 Abs. 1
  - ⇒ Alte Fassung § 14 Abs. 2 → Neue Fassung: § 19 Abs. 2
  - ⇒ Alte Fassung § 14 Abs. 3 → Neue Fassung: § 20
  - ⇒ Alte Fassung § 14 Abs. 4 → Neue Fassung: § 17 Abs. 1
- § 14 Abs. 3 (neue Fassung)  
Die neue Formulierung orientiert sich am Wortlaut des Art. 38 Abs. 2 KommZG. Sie wurde in gleicher Form auch in die Geschäftsordnung der Gemeinde Pullach aufgenommen. Der Verbandsvorsitzenden werden hierdurch die ohnehin gesetzlich vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- § 16 Abs. 3 Ziffer 1 lit. b (neue Fassung)  
Aus Sicht des Landkreises München sollte diese Formulierung zur Kostenteilung im Zweckverband aus Gründen der Vergleichbarkeit in die Verbandssatzung aufgenommen werden. Alle anderen Zweckverbände im Landkreis haben diese Formulierung bereits übernommen.
- § 17 Abs. 1 Satz 2 (neue Fassung)  
Mit dieser Regelung zu den freiwilligen Leistungen wird die gesetzliche Aufgabe des Zweckverbands, den Aufwand nach dem Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, überschritten. Aus Sicht der Landeshauptstadt München können daraus Kostenfolgen in nicht absehbarer Höhe entstehen. Der Zweckverband könnte insbesondere Leistungen beschließen, die die entsprechenden Leistungen der Landeshauptstadt München an eigenen staatlichen Gymnasien übersteigen. Dies löst ggf. eine Bezugsfallproblematik aus.  
Da regelmäßig mit einfacher Mehrheit Beschlüsse gefasst werden können, bestünde zudem die Möglichkeit, dass Aufwendungen für freiwillige Leistungen auch ohne Einvernehmen mit der Landeshauptstadt München entstehen könnten, die dann jedoch in der Folge von der Landeshauptstadt mitzutragen wären.  
In die Verbandssatzung wurde daher eine Klausel aufgenommen, die besagt, dass Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. Freiwillige Leistungen) einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen und jährlich zu beschließen sind.



Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin